



HESSISCHER LANDTAG

10. 12. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Gnagl (SPD) vom 28.10.2015

betreffend Besitzverhältnisse der Rentkammerarchive Büdingen (Teil 2)

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Auf die vorherige Kleine Anfrage zu den Besitzverhältnissen der Rentkammerarchive (Drucksache 19/2015) macht der Minister für Wissenschaft und Kunst in seiner Vorbemerkung Angaben zum Verlauf des Vor-Ort-Gesprächs in Büdingen vom 6. Februar 2013. Aus den Antworten zur Drucksache 19/2015 ergeben sich zudem weitere Nachfragen.

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Die Besitzverhältnisse an den Rentkammerarchiven Büdingen waren zuletzt 2013 und 2015 Gegenstand von Kleinen Anfragen (Landtags-Drucksachen 18/7560 und 19/2015). Das Hessische Landesarchiv steht seitdem im Dialog mit verschiedenen Repräsentanten des hessischen Adels, um einvernehmlich Lösungen für die Sicherung, den Erhalt und Zugänglichkeit der Adelsarchive zu finden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass der damalige und inzwischen pensionierte Vorsitzende des zuständigen Fideikommissgerichts sich bei dem Ortstermin zur Sache selbst, d.h. den Besitzverhältnissen der Rentkammerarchive, nicht äußerte?

Da es sich bei diesem Termin ausweislich der Einladung lediglich um ein Informationsgespräch und nicht um einen Augenscheintermin im verfahrensrechtlichen Sinn handelte, wurde kein Verlaufsprotokoll gefertigt. Die am 5. Februar 2013 herausgegebene Pressemitteilung des HMWK fasst das Ergebnis des Gesprächs zusammen.

Frage 2. Trifft es zu, dass, anders als in der Antwort auf die Kleine Anfrage (19/2015) angegeben, der für das Ysenburg-Büdingensche Archiv tätige Archivar bei dem Ortstermin nicht anwesend war?

Da es sich, wie in Antwort zu Frage 1 ausgeführt, um einen informellen Termin handelte, liegt eine Einladungsliste vor, es wurde aber keine Teilnehmerliste geführt. Ausweislich der Einladungsliste war der für das Ysenburg-Büdingensche Archiv tätige Archivar zu dem Gespräch eingeladen. Jedoch kann nicht mehr mit vollständiger Sicherheit nachvollzogen werden, ob der für das Ysenburg-Büdingensche Archiv tätige Archivar tatsächlich zu dem Termin anwesend war.

Frage 3. Was versteht die Landesregierung unter den in der Antwort auf die Anfrage (19/2015) verwendeten Begriffen "privates Familienvermögen" bzw. "Eigentum der Fürstlichen Familie" vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Familien in der Bundesrepublik keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, die Besitzrechte ausüben könnten?

Die damalige Antwort hat klargestellt, dass die sog. Rentkammerarchive nicht in staatlichem, sondern im Eigentum von Mitgliedern der fürstlichen Familie stehen. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, die Eigentums- und Besitzverhältnisse innerhalb einer Familie, insbesondere angesichts eventuell noch bestehender Sukzessionsordnungen, ohne konkreten Anlass im Detail aufzuklären.

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die in der Antwort auf die Anfrage aufgestellte Behauptung, die "Rentkammerarchive waren zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Fideikommisses und sind damit als privates Familienvermögen anzusehen." in sich widersprüchlich ist, da eine Rentkammer originärer Bestandteil eines Fideikommisses war?
Wenn nein, wie begründet sie dies?

Bei dem von der Rentkammer produzierten Schriftgut handelt es sich um Registraturgut, das im engeren Sinn nie zu Archivgut geworden ist. Anders als das Hausarchiv des Hauses Ysenburg-Büdingen wurden die sog. Rentkammerarchive daher auch nicht Bestandteil der bestehenden Stiftung, die der Aufsicht der Fideikommissbehörde, des OLG Frankfurt - Fideikommissgericht - unterliegt.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Ysenburgischen Rentkammern Behörden zur Verwaltung des Vermögens der fürstlichen bzw. gräflichen "Häuser" waren? Wenn nein, wie begründet sie dies?

Ja.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass diese "Häuser" Rechtspersönlichkeiten öffentlich rechtlichen Charakters waren, deren Vermögen der Rechtsform des "Fideikommisses" unterlag? Wenn nicht, welche Auffassung vertritt die Landesregierung und wie begründet sie diese?

Ja.

Frage 7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die von den Rentkammern verwalteten Archive daher Bestandteil der Fideikommisses waren, also folglich auch die einschlägige Gesetzgebung vollends für diese gilt?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass über "Privatvermögen" nur die einzelnen Mitglieder der fürstlichen "Häuser" als natürliche Personen verfügten - unabhängig von den "Häusern" als juristische Personen?
Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Standesherrn hatten ausschließlich privates Vermögen, das, wie im Fall des Ysenburgischen Stammgutvermögens, durch Fideikommiss familieninternen Bindungen unterlag.

Frage 9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass in den Rentkammerarchiven Unterlagen staatlichen Charakters liegen, die dem Land Hessen gehören?
Wenn nein, warum nicht?

Im Zuge der Mediatisierung durch die Rheinbundakte 1806 verblieben den Standesherrn insbesondere in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen einige Hoheitsrechte (Art. XIV der Deutschen Bundesakte). Es ist davon auszugehen, dass im Verlauf der Ausübung der von den Standesherrn verbliebenen Hoheitsrechten Unterlagen staatlichen Charakters entstanden sind. Soweit nachvollziehbar, wurden von den Funktionsnachfolgern und auch seitens des Landes Hessen Eigentumsansprüche an derartigen Verwaltungsunterlagen nicht geltend gemacht.

Frage 10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass diese Staatsarchive zum Ende der Monarchie auf die Vorläufer des Landes Hessen übergegangen sind?
Wenn nein, warum nicht?

Staatsarchive im heutigen Sinn mit dem gesetzlichen Auftrag der Archivierung und Zugänglichmachung gab es zum Ende der Monarchie nicht. Es handelt sich bei diesem Schriftgut allenfalls um im Zuge der Wahrnehmung der Hoheitsrechte entstandene Registraturbestände, die weder archivisch bewertet und erschlossen, noch von den Funktionsnachfolgern zu Archivgut umgewidmet wurden. Siehe Antwort zu Frage 9.

Wiesbaden, 30. November 2015

Boris Rhein